jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/12/1 3Ob612/54 (3Ob613/54), 1Ob110/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1954

Norm

AußStrG §27
4.DVEheG §14

Rechtssatz

Die im § 14 der 4. DVEheG enthaltene Zuständigkeitsnorm legt lediglich die Voraussetzungen fest, unter denen eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft im Inland über einen Ausländer geführt werden kann. Er beschränkt hiebei in keiner Weise die Befugnisses des inländischen Verlassenschaftgerichtes, dessen Kompetenz, soweit sie sich auf das eigentliche Verlassenschaftsverfahren bezieht, grundsätzlich auch nicht durch die Beteiligung von Pflegebfohlenen berührt wird, die einer anderen Vormundschaft - oder Kuratelsgerichtsbarkeit unterstehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 612/54
  Entscheidungstext OGH 01.12.1954 3 Ob 612/54
  JBl 1955,205
- 1 Ob 110/62
  Entscheidungstext OGH 06.06.1962 1 Ob 110/62
  Auch; ZfRV 1962,243

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0007594

Dokumentnummer

JJR_19541201_OGH0002_0030OB00612_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at